



# SWG

Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.

# STEUERHIGHLIGHTS



**Mag. iur. Nassim Mafi**  
Steuerberaterin  
Finanzstrafrechtsexpertin

**Alle Rechte vorbehalten!**

Stand: 25.02.2014

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© 2014 SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFLÖSUNGSABGABE.....	3
2.	DIE NEUE PENDLERFÖRDERUNG .....	3
2.1.	Überblick.....	3
2.2.	Neueinführung des Pendlereuros .....	4
2.3.	Jobticket für alle.....	4
3.	PENDLERVERORDNUNG 2014 .....	4
4.	DIE NEGATIVSTEUER.....	5
4.1.	Die „normale“ Negativsteuer .....	5
4.2.	Die „spezielle“ Negativsteuer .....	5
5.	ANHEBUNG DES STEUERSATZES FÜR SONSTIGE BEZÜGE.....	6
6.	SV-WERTE 2014 .....	6
7.	GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG .....	6
8.	NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ .....	7
9.	KÜRZUNG DES GEWINNFREIBETRAGES GEM. § 10 ESTG .....	7
10.	ANMELDEVERPFLICHTUNG IM GRENZÜBERSCHREITENDEN BARGELDVERKEHR.....	7
11.	„GMBH-LIGHT“ .....	8
12.	EINREICHUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN BEIM FIRMENBUCH .....	8
13.	IMMOBILIENERTRAGSTEUER .....	9
13.1.	Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens .....	9
13.2.	Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens.....	11
13.3.	Auswirkungen der Neuregelung und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen .....	12
14.	KAPITALERTRAGSTEUER NEU .....	13
14.1.	Betroffene Wertpapiere .....	13
14.2.	Besonderheiten im betrieblichen Bereich .....	13
15.	STEUERABKOMMEN ÖSTERREICH - LIECHTENSTEIN.....	13
16.	GRUPPENPRAXEN ALS GMBH .....	14
17.	TÄTIGKEITEN DER ARBEITSMEDIZINER .....	15
18.	BESTEUERUNG NACH VEREINNAHMEN ENTGELTEN .....	16
19.	BESCHRÄNKUNG BEI DER OPTION ZUR STEUERPFLICHTIGEN GESCHÄFTSRAUMMIETE.....	16
20.	NIEDRIGERE MAKLERPROVISIONEN FÜR MIETER .....	17
21.	ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014.....	17
21.1.	Abzugsverbot für Gehälter .....	17
21.2.	Wohnbauanleihen als begünstigte Wertpapiere des Gewinnfreibetrages gem. § 10 EstG .....	17
21.3.	Erhöhung der Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen .....	18
21.4.	Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes .....	18
21.5.	Änderung des GmbH-Gesetzes .....	18
21.6.	Änderung der Mindest-KöSt .....	19

## 1. AUFLÖSUNGSABGABE

Ab 1.1.2013 ist eine Auflösungsabgabe in Höhe von € 113,- zugunsten des Arbeitsmarktservices bei Beendigung jedes echten oder freien Dienstverhältnisses zu leisten, wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer kündigt, der Dienstnehmer berechtigt vorzeitig austritt oder das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird. Grundsätzlich gilt dies auch für Beendigungen durch Fristablauf, allerdings nur dann, wenn das Dienstverhältnis für länger als sechs Monate vereinbart war.

**Keine Auflösungsabgabe** ist unter anderem bei Kündigung durch den Dienstnehmer, einer gerechtfertigten Entlassung, bei Pensionsantritt des Dienstnehmers, bei Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit oder im Rahmen eines Lehrverhältnisses bzw. Praktikums zu zahlen. Weiters ist keine Auflösungsabgabe bei Arbeitsverhältnissen, die dem BUAG (Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen, zu bezahlen.

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2014 beträgt € 115,-.

## 2. DIE NEUE PENDLERFÖRDERUNG

### 2.1. Überblick

Inkrafttreten: ab 1.1.2013. Die Neuregelung sieht einen aliquoten Anspruch auf Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie, wie bisher, die Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert.

Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben keine Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal eine volle Pendlerpauschale (d.h. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Seit 1.1.2013 gelten daher folgende Pendlerpauschalen:

	einfache Wegstrecke	an mehr als 10 Tagen pro Monat	an 8 bis 10 Tagen pro Monat	an 4 bis 7 Tagen pro Monat
<b>kleines Pendlerpauschale</b>	20 bis 40 km	€ 696,-	€ 464,-	€ 232,-
	40 bis 60 km	€ 1.356,-	€ 904,-	€ 452,-
	über 60 km	€ 2.016,-	€ 1.344,-	€ 672,-
<b>großes Pendlerpauschale</b>	2 bis 20 km	€ 372,-	€ 248,-	€ 124,-
	20 bis 40 km	€ 1.476,-	€ 984,-	€ 492,-
	40 bis 60 km	€ 2.568,-	€ 1.712,-	€ 856,-
	über 60 km	€ 3.672,-	€ 2.448,-	€ 1.224,-

**Keine Pendlerpauschale** für Arbeitnehmer mit **Dienstauto!** Arbeitnehmern, die ein Dienstauto auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht seit 1.5.2013 keine Pendlerpauschale mehr zu.

## 2.2. Neueinführung des Pendlereuros

Pendlern steht zusätzlich zur Pendlerpauschale der Pendlereuro als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Dieser beträgt jährlich € 2,- pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn die Strecke mindestens elf Mal pro Monat zurückgelegt wird.

Für Teilzeitarbeitskräfte, die an mindestens vier bis sieben Tagen bzw. acht bis zehn Tagen pro Monat pendeln, steht der Pendlereuro aliquot zu einem bzw. zwei Drittel zu. Der Pendlereuro kann bereits bei der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden.

## 2.3. Jobticket für alle

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber ersetzt werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt lediglich eine nicht befreite, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

# 3. PENDLERVERORDNUNG 2014

## Neueinführung des Pendlerrechners

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist, ist für Verhältnisse innerhalb Österreich künftig der vom Bundesministerium für Finanzen im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner zu verwenden. Mit Hilfe dieses Pendlerrechners kann durch Eingabe der relevanten Parameter unter Verwendung eines bundesweiten Routenplaners der jeweils zu berücksichtigende Betrag für die Pendlerpauschale und für den Pendlereuro ermittelt werden.

Die L34 – Erklärung zur Berücksichtigung der Pendlerpauschale kann nicht mehr händisch ausgefüllt werden. Es ist nun die neue **L 34-EDV-Erklärung** online über die Homepage des Bundesministeriums, [www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner), abzurufen und einzureichen. Das Berechnungsblatt (L34-EDV-Erklärung) des Pendlerrechners gilt künftig als „amtlicher Vordruck“ und ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

## 4. DIE NEGATIVSTEUER

### 4.1. Die „normale“ Negativsteuer

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen (unter € 1.205,- brutto/Monat), können sich 10% der geleisteten SV Beiträge, maximal € 110,-/Jahr vom Finanzamt zurückholen (Negativsteuer). Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Dies trifft vor allem auf Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte, FerialarbeiterInnen oder PflichtpraktikantInnen zu, aber auch geringfügig Beschäftigte, die freiwillig in die Sozialversicherung optieren oder nachträglich einen Sozialversicherungsbeitrag einzahlen müssen.

Pensionisten haben keinen Anspruch auf diese Negativsteuer!

### 4.2. Die „spezielle“ Negativsteuer

Für

- ❖ Alleinverdiener und
- ❖ Alleinerzieher

kann der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag nicht voll ausgenützt werden, weil die Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, wird die Differenz bzw. wenn keine Steuer anfällt der gesamte Absetzbetrag vom Finanzamt ausbezahlt.

Dieser Betrag ist gestaffelt nach Anzahl der Kinder, für die für mehr als sechs Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wurde:

- € 494,- bei einem Kind
- € 669,- bei zwei Kindern
- € 220,- für jedes weitere Kind zusätzlich

Die „normale“ Negativsteuer von € 110,- steht nur Arbeitnehmern zu.

Die „spezielle“ Negativsteuer steht auch Pensionisten, freien Dienstnehmern und Selbständigen bei besonders niedrigem Einkommen zu.

Die Negativsteuer kann rückwirkend für fünf Jahre beantragt werden.

**Ab 1.1.2008** erfolgte eine Ausweitung der Negativsteuer von 10% auf 15% der Sozialversicherungsbeiträge bzw. maximal € 251,- sofern mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht und das Einkommen unterhalb der "Steuergrenze" liegt.

**Ab 1.1.2013** erfolgte eine Ausweitung der Negativsteuer von 15% auf 18% der Sozialversicherungsbeiträge bzw. maximal € 400,- sofern mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht und das Einkommen unterhalb der "Steuergrenze" liegt.

## 5. ANHEBUNG DES STEUERSATZES FÜR SONSTIGE BEZÜGE

Gestaffelte Solidarabgabe zur Budgetsanierung von 2013 befristet bis 2016 für Arbeitnehmer mit Bezügen ab der Höhe von € 184.000,- brutto/Jahr.

Die Steuersätze für steuerpflichtige sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z.B. 13., 14. Gehalt, Prämien), betragen daher:

für die ersten	€ 620,-	0,00%
für die nächsten	€ 24.380,-	6,00%
für die nächsten	€ 25.000,-	27,00%
für die nächsten	€ 33.333,-	36,75%
für die € 83.333,- übersteigenden Bezüge		50,00%

## 6. SV-WERTE 2014

	ZEITRAUM	BETRAG
<b>Höchstbeitragsgrundlage ASVG</b>	monatlich	€ 4.530,00
<b>Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen</b>	jährlich	€ 9.060,00
<b>Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG</b>	monatlich	€ 5.285,00
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	täglich	€ 30,35
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	monatlich	€ 395,31

## 7. GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt dann als geringfügig, wenn das gebührende Entgelt im Jahr 2014 monatlich insgesamt € 395,31 (täglich € 30,35) nicht übersteigt. Zu beachten ist, dass der Dienstgeber für alle bei ihm beschäftigten Personen eine Dienstgeberabgabe (als „**Strafzuschlag**“) zu zahlen hat, wenn

- ❖ der Dienstgeber über mehr als einen geringfügig Beschäftigten verfügt und
- ❖ die monatliche Lohnsumme (ohne Sonderzahlungen) aller geringfügig Beschäftigten das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze (somit für 2014: € 395,31 \* 1,5 = € 592,97) übersteigt.

Die Dienstgeberabgabe ist ein Pauschalbetrag zur Kranken- und Pensionsversicherung in der Höhe von insgesamt 16,40% der Beitragsgrundlage. Zusammen mit dem Unfallversicherungsbeitrag ergibt sich ein Gesamtbeitragsatz von 17,80% der Beitragsgrundlage. Da es sich um einen „Strafzuschlag“ handelt, ist zu beachten, dass der geringfügig Beschäftigte aufgrund dieser Dienstgeberabgabe nicht kranken- bzw. pensionsversichert ist.

## 8. NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ

Neugründer, die Arbeitskräfte beschäftigen, sind schon nach bisheriger Rechtslage von bestimmten lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen (DB, DZ, WBF und UV) für die Dauer von zwölf Monaten ab dem Monat der Neugründung befreit.

Seit 2012 kann diese Befreiung nunmehr in den ersten 36 Monaten ab dem Gründungsmonat in Anspruch genommen werden. **Die Befreiung steht weiterhin nur für zwölf Monate, jedoch innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes, zu.** Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Monat der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wird der erste Arbeitnehmer erst ab dem zwölften Monat nach der Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Befreiung auf die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer.

## 9. KÜRZUNG DES GEWINNFREIBETRAGES GEM. § 10 EStG

Für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften wird für die Jahre 2013 bis 2016 der 13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) für Gewinne ab € 175.000,- wie folgt reduziert:

GEWINN	GEWINNFREIBETRAG
bis € 175.000,-	Gewinnfreibetrag unverändert 13%
€ 175.000,- bis € 350.000,-	Gewinnfreibetrag auf 7% reduziert
€ 350.000,- bis € 580.000,-	Gewinnfreibetrag auf 4,5% reduziert
ab € 580.000,-	kein Gewinnfreibetrag

Das Maximalausmaß des Gewinnfreibetrages beträgt daher bei der Veranlagung der Jahre 2013 bis 2016 € 45.350,- (statt bisher € 100.000,-).

Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem fixen Steuersatz von 25% unterliegen, können **nicht in die Bemessungsgrundlage des Gewinnfreibetrages einbezogen** werden.

## 10. ANMELDEVERPFLICHTUNG IM GRENZÜBERSCHREITENDEN BARGELDVERKEHR

Bei Verletzung der Anmeldeverpflichtung für grenzüberschreitenden Bargeldverkehr in der Höhe von über € 10.000,- an den Unionsgrenzen kommt es zu einer Verdoppelung des Strafrahmens.

Der Strafrahmen beträgt seit 1.1.2013 bei vorsätzlicher Begehung max. € 100.000,- und bei fahrlässiger Begehung max. € 10.000,-.

## 11. „GMBH-LIGHT“

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (Inkrafttreten: 1.7.2013) wurden hinsichtlich der GmbH folgende Änderungen eingeführt:

- ❖ das Mindeststammkapital einer GmbH wurde von € 35.000,- auf € 10.000,- gesenkt
- ❖ bereits bestehende Gesellschaften können das Stammkapital ebenfalls auf die neue Mindesthöhe herabsetzen
- ❖ die Veröffentlichung der Eintragung einer Neugründung einer GmbH im Amtsblatt der Wiener Zeitung ist nicht mehr erforderlich
- ❖ da die Mindestkörperschaftsteuer vom Mindeststammkapital abhängt, beträgt diese nur mehr € 500,-/Jahr (statt € 1.750,-/Jahr)
- ❖ der Geschäftsführer einer GmbH wird auch bei Erreichen der Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote von weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet; unverändert bleibt die Verpflichtung zur Einberufung bei Verlust des halben Stammkapitals
- ❖ die 1%ige Gesellschaftsteuer wurde von € 350,- auf € 100,- reduziert; bei Mindesteinzahlungen von € 5.000,- beträgt die Gesellschaftsteuer nur mehr € 50,-

Achtung Abgabenänderungsgesetz 2014 – Siehe Seite 18

## 12. EINREICHUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN BEIM FIRMBUCH

Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften sind innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag durch Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch offen zu legen. Für Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12. endet die Offenlegungspflicht daher am 30.9. des Folgejahres. Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens € 700,-, die jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft selbst vorgeschrieben wird und auch mehrmals verhängt werden kann. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen Gesellschaften sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden.

## 13. IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Inkrafttreten: 1.4.2012. Die Regelungen gelten für Liegenschaften, die nach dem 1.4.2002 angeschafft wurden und nach dem 31.3.2012 veräußert werden bzw. nach dem 1.4.2012 angeschafft wurden.

Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung ist der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses.

### 13.1. Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens

#### **Bis 31.3.2012**

Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften im Privatvermögen waren als Spekulationsgewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz steuerpflichtig, wenn die Liegenschaft innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung veräußert wurde. Bei Veräußerung nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist war der Gewinn steuerfrei.

Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften im Betriebsvermögen waren nur bei § 5-Gewinnermittlern (GmbH, AG) voll besteuert; bei allen anderen Gewinnermittlungsarten (nach § 4 Abs. 1 EStG sowie Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG) waren Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme und sonstige Wertänderungen von (nacktem) Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, hingegen steuerlich nur im Rahmen der Spekulationsbesteuerung zu berücksichtigen.

#### **Ab 1.4.2012**

Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften werden auch außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist besteuert und zwar generell mit einem Steuersatz von 25%. Dieser Steuersatz gilt auch im betrieblichen Bereich.

Bei einem Verkauf nach mehr als zehn Jahren wird die Besteuerung durch einen Inflationsabschlag von jährlich 2% (bis zu max. 50%) vom Gewinn abgemildert. So soll verhindert werden, dass die Substanz besteuert wird.

#### **Ausnahmen**

##### ❖ **Hauptwohnsitzbefreiung:**

Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, die dem Veräußerer ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für **mindestens zwei Jahre** durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben. Neu ist, dass die Veräußerung auch dann befreit ist, wenn das Objekt dem Veräußerer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung für **mindestens fünf Jahre** durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat. Diese Befreiung gilt nicht für den unentgeltlichen Rechtsnachfolger (z.B. Erbe).

##### ❖ **„Häuslbauerbefreiung“:**

Selbst hergestellte Gebäude (**nicht aber der dazugehörige Grund und Boden!**) sind von der Besteuerung befreit. Diese Befreiung greift aber – anders als nach der bisherigen Rechtslage – **dann nicht**, wenn das Gebäude innerhalb der letzten zehn Jahre der Erzielung von Einkünften gedient hat (also z.B.

vermietet oder betrieblich genutzt worden ist). Im Falle einer teilweisen Nutzung zur Erzielung von Einkünften steht die Befreiung nur anteilig zu. **Diese Befreiung gilt nicht für den unentgeltlichen Rechtsnachfolger.**

❖ **Enteignung:**

Veräußerung von Grundstücken, die infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert werden.

Bei der Ermittlung des mit 25% steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) „Neuvermögen“

Das veräußerte Grundstück war am 31.3.2012 steuerverfangen oder es wird nach diesem Tag, somit ab 1.4.2012 angeschafft.

Veräußerungserlös

- Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten (gekürzt um die strl. AfA)
- Herstellungsaufwendungen (gekürzt um die strl. AfA )
- Instandsetzungsaufwendungen (gekürzt um die strl. AfA )
- Aufwendungen, die auf die Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer gemäß § 30c entfallen
- + steuerfreie Subventionen

---

= **Veräußerungsgewinn**

- 2% Inflationsabschlag pa (ab dem 11. Jahr), max. 50% des VG

---

= **steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn**

**Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz von 25%**

Achtung: Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist der **Abzug von Werbungskosten** (abgesehen von den erwähnten Aufwendungen, die auf die Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer gemäß § 30c EStG entfallen; siehe oben) bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns **nicht mehr möglich.**

b) „Altvermögen“

Wurde die Liegenschaft vor dem 1.4.2002 bzw. im Falle der 15-jährigen Spekulationsfrist vor dem 1.4.1997 angeschafft und ist sie daher am 1.4.2012 nicht mehr steuerverfangen, wird der Veräußerungsgewinn wie folgt pauschal ermittelt:

- ❖ bei Grundstücken, die nach dem 31.12.1987 umgewidmet wurden, ist der Veräußerungsgewinn pauschal mit 60% des Veräußerungserlöses anzusetzen und mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern, was eine Effektivsteuerbelastung von 15% des Veräußerungserlöses ergibt,

- ❖ bei allen anderen Grundstücken des Altvermögens ist der Veräußerungsgewinn pauschal mit 14% des Veräußerungserlöses anzusetzen, was bei einem Steuersatz von 25% eine effektive Steuerbelastung von 3,5% des Veräußerungserlöses ergibt.

Kein Inflationsabschlag bei pauschaler Berechnung möglich!

Die mit dem 25%igen Steuersatz besteuerten Einkünfte sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen, sie wirken sich daher nicht progressionserhöhend auf das Resteinkommen aus.

**Verluste** aus privaten Grundstücksveräußerungen dürfen **nur** mit Gewinnen aus anderen privaten Grundstücksveräußerungen ausgeglichen werden. Führen die privaten Grundstücksveräußerungen, auf die der besondere Steuersatz gem. § 30a Abs. 1 EStG anwendbar ist, in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist dieser zur Hälfte ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen. Dies gilt auch im Falle der Ausübung der Regelbesteuerung (§ 30a Abs. 1 EStG).

Auch ein Vortrag solcher Verluste in Folgejahre ist **nicht** möglich.

Es kann auf eine **Regelbesteuerung** zum normalen Einkommensteuertarif optiert werden. In diesem Fall müssen aber **sämtliche** Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz für **Grundstücksveräußerungen** unterliegen, in die Veranlagung mit einbezogen werden. Verluste aus anderen Einkunftsquellen können im Rahmen einer solchen Regelbesteuerung mit den Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen verrechnet werden.

Auch bei der Regelbesteueroption dürfen **keine Werbungskosten** abgezogen werden.

### 13.2. Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens

Der besondere Steuersatz von 25% gilt seit 1.4.2012 grundsätzlich auch für Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens.

**Ausnahmsweise** ist der **normale Einkommensteuertarif** anzuwenden, z.B. bei gewerblichen Grundstückshändlern und bei nicht rein vermögensverwaltenden Immobilienentwicklungsgesellschaften.

Besonderheiten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes:

- ❖ **Betriebsausgaben** (z.B. Vertragserrichtungskosten) sind wie im Privatvermögen steuerlich **nicht mehr absetzbar**, ausgenommen Aufwendungen nach § 30c EStG.
- ❖ bei „**Altvermögen**“ eines **§ 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG-Gewinnermittlers außerhalb der Spekulationsfrist** (bzw. der Veräußerung von Grund und Boden des Anlagevermögens, der zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangen war) kann der Veräußerungsgewinn, wie im Privatbereich, auch **pauschal** angesetzt werden.

- ❖ wird bei einem Grundstück eine Teilwertabschreibung vorgenommen oder entsteht ein Veräußerungsverlust, so hat vorrangig eine Verrechnung mit (durch Veräußerung oder Zuschreibung) steuerwirksamen Wertsteigerungen zu erfolgen. Ein verbleibender Verlust ist zur Hälfte ausgleichs- und vortragsfähig.

Ab 1.1.2013 (bzw. freiwillig schon ab 1.4.2012) wird die „Immobilienwertsteuer“ von den Notaren oder Rechtsanwälten selbst berechnet und an das Finanzamt abgeführt. Gleichzeitig haben die Parteienvertreter eine **erweiterte Steuererklärung iSd § 10 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)** elektronisch über FinanzOnline abzugeben bzw. eine Mitteilung an das für den Verkäufer zuständige Finanzamt zu erstatten.

Der Zeitpunkt der Entrichtung der Immobilienwertsteuer richtet sich dabei generell (auch im betrieblichen Bereich) nach dem **Zufluss des Veräußerungserlöses** (Fälligkeit spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats).

### **Abgeltungswirkung für die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen:**

Die betreffenden Einkünfte sind nicht mehr in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen (außer bei Veranlagungs- oder Regelbesteuerungsoption).

### **Keine Abgeltungswirkung für betriebliche Grundstücksveräußerungen:**

Die Immobiliengewinne sind immer auch in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Die beim Verkauf entrichtete Immobilienwertsteuer gilt dann als „ESt-Vorauszahlung“ die im Rahmen der Veranlagung angerechnet wird.

## **13.3. Auswirkungen der Neuregelung und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen**

### **Im außerbetrieblichen (privaten) Bereich**

- **Nachteilig** ist, dass Gewinne aus der Veräußerung von privaten Liegenschaften ab 1.4.2012 generell – auch nach Ablauf der bisherigen zehn- bzw. fünfzehnjährigen Spekulationsfrist – besteuert werden.
- **Nachteilig** ist weiters, dass ein Abzugsverbot für Werbungskosten besteht.

### **Im betrieblichen Bereich**

- **Nachteilig** ist, dass die stillen Reserven in Grund und Boden bei Veräußerungsvorgängen ab 1.4.2012 bei allen Gewinnermittlungsarten generell besteuert werden (wenn auch idR nur mit 25% - bzw. nach der pauschalen Methode).
- **Nachteilig** ist, dass ab 1.4.2012 ein Abzugsverbot für die mit der Grundstücksveräußerung zusammenhängenden Betriebsausgaben gilt.
- **Vorteilhaft** ist, dass ab 1.4.2012 sämtliche Gewinne aus der Veräußerung betrieblicher Liegenschaften (abgesehen von den Ausnahmefällen, wie

insbesondere gewerbliche Grundstückshändler) nicht mehr mit dem Normaltarif von bis zu 50%, sondern **nur** mehr mit dem günstigen Steuersatz von **25%** besteuert werden.

- **Vorteilhaft** ist, dass für den Fall, dass die anderen laufenden Einkünfte des Steuerpflichtigen niedriger als durchschnittlich mit 25% besteuert werden, ein Regelbesteuerungsantrag gestellt werden kann.

## 14. KAPITALERTRAGSTEUER NEU

### 14.1. Betroffene Wertpapiere

Die neue Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen gilt nur für **neu angeschaffte Kapitalanlagen** (so genannter „Bestandsschutz“), und zwar

- ❖ bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) und Investmentfonds für Anschaffungen nach dem 31.12.2010 und
- ❖ bei allen anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) für Anschaffungen nach dem 31.3.2012.

Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen Aktien und Investmentfonds können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden!

### 14.2. Besonderheiten im betrieblichen Bereich

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt grundsätzlich auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unternehmern. Ausgenommen sind alle Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform buchführungspflichtig sind (GmbH, AG, etc.), da hier Veräußerungsgewinne ohnehin nach geltender Rechtslage schon der 25 %igen Körperschaftsteuer unterliegen.

Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden, können **nicht** in die Bemessungsgrundlage für den 13%igen Gewinnfreibetrag einbezogen werden.

## 15. STEUERABKOMMEN ÖSTERREICH - LIECHTENSTEIN

Mit 1.1.2014 ist nun auch das Steuerabkommen mit Liechtenstein in Kraft getreten. Diesem Abkommen zufolge kann jeder Steuersünder, der bis dato weder eine Selbstanzeige erstattet noch sein Kapitalvermögen vor dem 1.1.2014 aus Liechtenstein abgezogen hat, bis 31.5.2014 wählen, ob er die vom Abkommen vorgesehene anonyme Abschlagsteuer bezahlt oder ob er doch noch eine Selbstanzeige erstatten will. Entschließt er sich gegenüber der liechtensteinischen Bank oder dem liechtensteinischen Vermögensverwalter (z.B. Treuhänder) für die Variante der Selbstanzeige, so sind diese verpflichtet, die Kontodaten an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu melden, die diese Daten dann dem österreichischen BMF weiterzuleiten hat. Danach wird der „Steuersünder“ von den

zuständigen österreichischen Finanzbehörden aufgefordert, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer nachzuzahlen.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein geht über jenes mit der Schweiz hinaus. Umfasste das Abkommen mit der Schweiz nur Kapitalvermögen von in Österreich ansässigen natürlichen Personen, das bei Schweizer Banken angelegt war, so umfasst das Steuerabkommen mit Liechtenstein auch Kapitalvermögen, das für in Österreich ansässige natürliche Personen von liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts weltweit verwaltet wird. Sofern derartige Stiftungen oder Trusts als transparent qualifiziert werden, fällt deren verwaltetes Kapitalvermögen unter das Steuerabkommen mit Liechtenstein.

## 16. GRUPPENPRAXEN ALS GMBH

Die am **19.8.2010** in Kraft getretene Ärztegesetznovelle enthält einerseits die **Möglichkeit der Zusammenarbeit von Ärzten in der Rechtsform einer GmbH** sowie andererseits die Verpflichtung zum **Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung** für alle freiberuflich tätigen Ärzte.

Dabei sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

- ❖ in der **Firma** der GmbH müssen jedenfalls der Name eines Gesellschafters und die von der Gruppenpraxis vertretenen Fachrichtungen aufscheinen
- ❖ **Gesellschafter** einer Gruppenpraxis-GmbH dürfen ausschließlich zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Ärzte sein
- ❖ die **Berufsbefugnis** der Gruppenpraxis-GmbH ergibt sich aus den Berufsberechtigungen der an der Gruppenpraxis als Gesellschafter beteiligten Ärzte
- ❖ jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur **persönlichen Berufsausübung** in der Gruppenpraxis-GmbH verpflichtet
- ❖ es ist der Gruppenpraxis-GmbH **untersagt**, Gesellschafter-Ärzte oder andere Ärzte **anzustellen**; das Eingehen zivil- oder arbeitsrechtlicher Beziehungen zu anderen Ärzten, insbesondere durch den Abschluss von freien Dienstverträgen, Werkverträgen und Leiharbeitsverhältnissen, ist grundsätzlich untersagt und nur im Fall der vorübergehenden Vertretung aufgrund von Fortbildung, Krankheit und Urlaub gestattet
- ❖ die **Anstellung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe** ist nur bis maximal 5 Personen (ausgenommen Ordinationshilfen) je Gesellschafter-Arzt gestattet; Ausnahmen bestehen für Sonderfächer mit hohem Technisierungsgrad, wie z.B. Labormedizin und physikalische Medizin
- ❖ die Berufsausübung der Gesellschafter einer Gruppenpraxis-GmbH darf nicht an Weisungen oder Zustimmungen der Gesellschafterversammlung gebunden sein
- ❖ Interessanterweise muss nicht jeder Ärzte-Gesellschafter einer Gruppenpraxis-GmbH zu deren Geschäftsführung und Vertretung berufen sein

- ❖ die Gründung einer Gruppenpraxis-GmbH setzt grundsätzlich eine **Bedarfsprüfung** durch den Landeshauptmann voraus
- ❖ **keine Bedarfsprüfung** ist erforderlich für Gruppenpraxen, die ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbringen (z.B. Schönheitschirurgen, etc.)
- ❖ ferner bedürfen auch schon **bestehende Gruppenpraxen** in der Rechtsform einer OG bei einer „Umwandlung“ in eine GmbH keiner Bedarfsprüfung
- ❖ die Berufsausübung der Gruppenpraxis-GmbH ist erst nach Abschluss und Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung** möglich; die Mindestversicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall € 2 Mio zu betragen; die Haftungshöchstgrenze darf bei einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten; der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig
- ❖ die Gruppenpraxis-GmbH ist nicht Mitglied der Wirtschaftskammer

Auch die nicht in Gruppenpraxen organisierten Ärzte müssen nunmehr über eine **Berufshaftpflichtversicherung** im obigen Ausmaß verfügen. Bei Einzelpraxen muss die Haftungshöchstgrenze bei einjähriger Versicherungsperiode aber nur das Dreifache der Mindestversicherungssumme betragen. Bereits eingetragene Ärzte und Gruppenpraxis-OGs haben den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Ärztesetznovelle zu erbringen.

## 17. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSMEDIZINER

Die ärztliche Tätigkeit im Sinne der Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin (Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme, usw.) ist gem. § 6 (1) 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Bis 31.12.2013 zählte zur ärztlichen Tätigkeit auch die der Arbeitsmediziner.

Seit 1.1.2014 kommt es hinsichtlich der Tätigkeiten der Arbeitsmediziner zu einer Änderung:

Die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner sind keine Heilbehandlung im Sinne des § 6 (1) 19 UStG – die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner unterliegen daher seit 1.1.2014 der Umsatzsteuerpflicht.

Weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind nur folgende erschöpfend aufgezählte Tätigkeiten der Arbeitsmediziner:

- ❖ individuelle Beratung der Arbeitnehmer
- ❖ arbeitsmedizinische Untersuchung
- ❖ Durchführung von Schutzimpfungen
- ❖ Dokumentation dieser Tätigkeiten

Aus Vereinfachungsgründen ist es aufgrund von Erfahrungssätzen erlaubt, statt einer genauen Abrechnung 10% der abgerechneten Beträge umsatzsteuersteuerfrei und 90% umsatzsteuersteuerpflichtig zu behandeln.

## 18. BESTEUERUNG NACH VEREINNAHMEN ENTGELTEN

Der Vorsteuerabzug für Unternehmer, insbesondere Freiberufler (Ärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Architekten, Dolmetscher, Künstler, Schriftsteller), die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuern (sogenannte „Istversteuerer“), wurde neu geregelt. Zu der Ist-Versteuerung zählen weiterhin alle freiberuflichen Tätigkeiten inkl. Gesellschaften – unabhängig von einer Umsatzgröße.

Ab 1.1.2013 dürfen Istversteuerer nur dann weiterhin den Vorsteuerabzug bereits aufgrund der (noch nicht bezahlten) Eingangsrechnungen vornehmen, wenn sie im Vorjahr einen Umsatz (ohne Hilfsgeschäfte) in Höhe von mindestens € 2 Mio erzielt haben. Dies bedeutet, dass kleinere Unternehmer (bis € 2 Mio Vorjahresumsatz), die nach vereinnahmten Entgelten versteuern, den Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Zahlung vornehmen dürfen.

## 19. BESCHRÄNKUNG BEI DER OPTION ZUR STEUERPFLICHTIGEN GESCHÄFTSRAUMMIETE

Seit 1.9.2012 können Vermieter nur dann zur Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (insbesondere Geschäftsraummiete) optieren, um damit in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen, wenn der Mieter das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen selbständigen Teil des Grundstücks (z.B. ein einzelnes Geschoss) nahezu ausschließlich (Bagatellgrenze von 5%) für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Wird diese Bagatellgrenze beim Mieter oder Wohnungseigentümer überschritten, darf der Vermieter bzw. die Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Diese Regelung ist erst auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden, die nach dem **31.8.2012** beginnen. Das BMF steht auf dem Standpunkt, dass z.B. der Verkauf eines Mietobjekts (ungeachtet der mietrechtlich zwingenden Fortsetzung des bisherigen Mietverhältnisses durch den neuen Eigentümer) nach dem 31.8.2012 einen **Vermieterwechsel** bewirkt und damit alle Mietverträge nach der neuen Rechtslage zu beurteilen sind. Auch ein **Mieterwechsel** ist ab dem 1.9.2012 grundsätzlich schädlich.

Es sind jene Fälle **ausgenommen**, in denen der Vermieter (Verpächter) das Gebäude selbst errichtet (also das Bauherrenrisiko trägt) und mit der Errichtung bereits vor dem 1.9.2012 tatsächlich begonnen wurde. Ausnahmsweise kommt in solchen Fällen auch bei einem zukünftigen Mieterwechsel weiterhin die alte Rechtslage (d.h. Möglichkeit zur Option auf Umsatzsteuerpflicht unabhängig von der Vorsteuerberechtigung des Mieters) zur Anwendung.

## 20. NIEDRIGERE MAKLERPROVISIONEN FÜR MIETER

Seit 1.9.2010 darf die für die Vermittlung von **Mietverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser** mit dem **Mieter** vereinbarte **Provision** oder sonstige Vergütung **maximal zwei Monatsmieten** betragen. Für bis zu drei Jahre befristete Mietverträge ist die Provision mit **einer Monatsmiete** beschränkt. Vermittelt ein Hausverwalter eine Wohnung in einem von ihm verwalteten Haus, beträgt die Provision jeweils nur die Hälfte der oben genannten Werte.

**Unverändert** bleiben die Richtsätze (3-facher Bruttomietzins) für Provisionen, die zwischen **Vermieter** und Immobilienmakler vereinbart werden, sowie die Provisionen für die Vermittlung von **Geschäftsräumlichkeiten**.

## 21. ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

### 21.1. Abzugsverbot für Gehälter ab dem Veranlagungsjahr 2014

Aufwendungen oder Ausgaben für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen, soweit sie den Betrag von € 500.000,- pro Person und Jahr übersteigen, sind nicht abzugsfähig. Entgelt ist die Summe aller Geld- und Sachleistungen, ausgenommen Abfertigungen im Sinne des § 67 Abs. 3 EStG, die an einen aktiven oder ehemaligen Dienstnehmer oder an eine vergleichbar organisatorisch eingegliederte Person geleistet werden.

### 21.2. Wohnbauanleihen als begünstigte Wertpapiere des Gewinnfreibetrages gem. § 10 EStG

Natürliche Personen, die betriebliche Einkünfte haben, können einen Gewinnfreibetrag geltend machen.

Bis € 30.000,- Gewinn kann der Grundfreibetrag in der Höhe von 13% vom Gewinn (€ 3.900,-) ohne Investitionsfordernisse geltend gemacht werden. Übersteigt die Bemessungsgrundlage € 30.000,-, steht ein investitionsbedingter Grundfreibetrag insoweit zu, als er durch Anschaffungs- und Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist.

Begünstigt sind abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind.

Nachwievor nicht begünstigt:

- ❖ PKW, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die zumindest 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen
- ❖ Luftfahrzeuge
- ❖ geringwertige Wirtschaftsgüter

- ❖ gebrauchte Wirtschaftsgüter

Ab 1.3.2014 sind nur noch Wohnbauanleihen als begünstigte Wertpapiere im Sinne des § 10 EStG.

### 21.3. Erhöhung der Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen

Gem. § 11 (6) UStG sind für den Vorsteuerabzug bei sogenannten „Kleinbetragsrechnungen“, deren Gesamtbetrag € 150,- nicht übersteigt, vereinfachte Rechnerkriterien erforderlich, nämlich

- ❖ Ausstellungsdatum,
- ❖ Name und Anschrift des Lieferanten oder leistenden Unternehmens,
- ❖ Menge und Bezeichnung der Lieferung und der Leistung,
- ❖ Tag der Lieferung/Leistung bzw. Zeitraum über den sich die Leistung erstreckt,
- ❖ Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
- ❖ Steuersatz.

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird ab 1.3.2014 auf **€ 400,-** erhöht werden.

### 21.4. Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Mit Ablauf des 31.12.2015 tritt die Gesellschaftsteuer zur Gänze außer Kraft. Der 1%igen -Gesellschaftsteuer unterliegen derzeit unter anderem

- ❖ der erstmalige Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft,
- ❖ der Verzicht auf Forderungen der Gesellschafter zugunsten der Gesellschaft,
- ❖ Nachschüsse, Zuschüsse, Zuzahlungen.

### 21.5. Änderung des GmbH-Gesetzes ab 1.3.2014

Das Mindeststammkapital der GmbH wird wieder von € 10.000,- auf € 35.000,-erhöht, somit wird die Mindestbareinzahlung bei der Gründung von € 5.000,- auf € 17.500,-erhöht. Es gibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines „Gründungsprivilegs“. Es ist im Gesellschaftsvertrag zusätzlich für jeden Gesellschafter auch die Höhe seiner gründungsprivilegierten Stammeinlage festzusetzen, die nicht höher als die jeweils übernommene Stammeinlage sein darf. Die Summe der privilegierten Stammeinlage muss mindestens € 10.000,- betragen. Auf diese privilegierte Stammeinlage müssen insgesamt mindestens € 5.000,- bar einbezahlt werden.

Die Gründungsprivilegierung wird im Firmenbuch eingetragen. Die Gründungsprivilegierung kann durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beendet werden, wobei vor Anmeldung der Änderung beim Firmenbuch die Mindestzahlungserfordernisse zu erfüllen sind. Ansonsten endet die Gründungsprivilegierung spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.

## 21.6. Änderung der Mindest-KöSt ab 1.3.2014

Diese ist auf nach dem 30.7.2013 gegründete unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs anzuwenden. Die Mindest-KöSt beträgt für diese unbeschränkt steuerpflichtigen GmbHs in den ersten fünf Jahren ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr € 125,- und in den folgenden fünf Jahren für jedes volle Kalendervierteljahr € 250,-. Nach zehn Jahren bzw. für alle „alten“ GmbHs gilt nach wie vor für jedes volle Kalenderjahr eine Mindest-KöSt in der Höhe von 5% eines Viertels des gesetzlichen Mindeststammkapitals somit pro Quartal € 437,50 und pro Jahr € 1.750,-.

Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen beträgt die Mindest-KöSt € 1.363,- pro Quartal.

**Mag.iur Nassim Mafi**  
Steuerberaterin  
Finanzstrafrechtsexpertin



**SWG Steuerberatungs-  
und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.**

Wipplingerstrasse 18, 1010 Wien

T: 535 33 38 F: 535 48 36

E: [kanzlei@swg.co.at](mailto:kanzlei@swg.co.at) W: [www.swg.co.at](http://www.swg.co.at)